

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für alle unsere Verkäufe und sonstigen Lieferungen und Leistungen durch die AMS Consulting GmbH mit Sitz in Velbert (im Folgenden Verwender genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkauf und Lieferbedingungen (AGB). Entgegenstehende oder anders lautende AGB des Bestellers sind nur dann wirksam vereinbart, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt haben. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung.

§ 2 Vertragsabschluss, Lieferung

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Ebenso sind technische Beschreibungen und sonstige Angaben in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationen zunächst unverbindlich.
- (2) An Abbildungen Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Angaben im Sinne des Abs. 1 sowie in öffentlichen Äußerungen unsererseits durch Hersteller und seine Gehilfen (§ 434 I 3 BGB) werden nur Bestandteil der Leistungsbeschreibung, wenn in diesem Vertrag ausdrücklich Bezug darauf genommen wird.
- (4) Aufgrund der schnellen technologischen Entwicklung und des Wechsels der Marktbedingungen ist der Verwender dazu berechtigt technische Änderungen und/oder den Austausch technischer Komponenten zum Zwecke der Erfüllung vorzunehmen, sofern das Aliud mindestens gleich- oder höherwertig ist.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlicher Verpackung. Die Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Alle Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Der Verwender behält sich gegenüber Unternehmern und Kaufleuten das Recht vor den vereinbarten Preis angemessen zu erhöhen, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Vertrages und vor Auslieferung der Ware Kosten erhöhungen - insbesondere aufgrund von Preiserhöhungen von Seiten der Lieferanten oder aufgrund von Wechselkurschwankungen - eintreten. Die Preise können dann im Rahmen der nachzuweisenden Erhöhung angepasst werden.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis ohne Abzug (Skonto) innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Verzug tritt mit Mahnung, spätestens allerdings 30 Tage nach Zugang der Rechnung ein, sofern innerhalb dieser Zeit keine Zahlung erfolgt. Sofern der Besteller in Zahlungsverzug kommt werden Verzugszinsen in Höhe von 8% p. A. über dem jeweiligen Basissatz nach Diskontüberleitungssatz berechnet. Die Geldentmachtung eines höheren Verzugschadens bleibt dem Verwender, eines niedrigeren dem Besteller, vorbehalten.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verwender anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur befugt, sofern seine Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

§ 5 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der vom Verwender angegebenen Lieferzeit setzt die vorherige Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Bestellers voraus.
- (2) Für den Fall, dass der Besteller in Annahmeverzug kommt oder sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, ist der Verwender berechtigt, den ihm entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Im Falle des Annahmeverzuges geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache, sowie sonstige Schäden, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- (3) Werden wir selbst nicht beliefert, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Besteller keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt die Lieferung zu verweigern, bis der Besteller die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt die Zahlung der Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von 12 Werktagen, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 6 Gefährübergang

- (1) Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dieses gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgte oder er die Frachtkosten trägt. Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt der Versand durch den Verwender unversichert auf Gefahr und zu Lasten des Bestellers.

§ 7 Urheberrechte, Lizenzbedingungen für Software

- (1) Der Besteller verpflichtet sich, die an der gelieferten Ware, insbesondere an der Software bestehenden Urheber- und sonstigen geistigen Schutzrechte zu achten. Für das Recht zur Benutzung der Software gelten die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verwender behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten Waren vor, bis alle seine Forderungen aus der Geschäftsbindung mit dem Besteller einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen und einschließlich etwaiger Rückgriffs- oder Freistellungsansprüche aus Wechseln und Schecks beglichen sind. Das Gleiche gilt auch für einen Saldo zugunsten des Verwenders, wenn einzelne oder alle Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo überzogen ist.
- (2) Der Besteller hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Verwender abgetreten.
- (3) Der Besteller ist nicht berechtigt gelieferte Software weiter zu vertreiben und/oder zu veräußern. Der Besteller ist jedoch berechtigt, die gelieferte sonstige Ware/Hardware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung von Dritten nicht sofort bezahlt, ist der Besteller verpflichtet, seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung und zur weiteren Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware entfällt ohne weitere, wenn der Kunde seine Zahlung einstellt oder uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät.
- (4) Der Besteller tritt dem Verwender hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechten ab, die ihm aus der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen dem Verwender und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen. Im Falle der Veräußerung von Miteigentumsanteilen als Vorbehaltsware gilt die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe unseres Miteigentumsanteils als an uns abgetreten.
- (5) Der Besteller bleibt zur Einziehung der an den Verwender abgetretenen Forderungen berechtigt, bis der Verwender die Einziehungsbefugnis widerruft. Auf Verlangen des Verwenders hin ist der Besteller verpflichtet, die zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen an den Verwender zu geben und, sofern der Verwender dieses nicht selbst tut, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten.

- (6) Hat der Besteller Forderungen aus der Weiterveräußerung der vom Verwender gelieferten oder zu liefernden Waren bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factorings, oder sonstige Vereinbarungen getroffen aufgrund derer die derzeitigen oder zukünftigen Sicherungsrechte des Verwenders beeinträchtigt werden können, hat der Besteller dieses unverzüglich anzuzeigen. Im Fall eines unechten Factorings ist der Verwender berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Waren zu verlangen; gleiches gilt im Falle eines echten Factorings, wenn der Besteller nach dem Vertrag mit dem Faktor nicht frei über den Kaufpreis oder über die Forderung verfügen kann.
- (7) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Verwender zur Rücknahme aller Vorbehaltswaren berechtigt; der Besteller ist in diesem Falle ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet. Abweichend vom Inhalt des § 448 II BGB bedarf es bei nicht fristgerechter Zahlung keiner vorherigen Fristsetzung um die Ware heraus zu verlangen. Zur Feststellung des Bestandes der von dem Verwender gelieferten Waren darf er jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Bestellers betreten. In der Rücknahme/Rückforderung von Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn der Verwender dieses ausdrücklich schriftlich erklärt oder zwingende gesetzliche Bestimmungen diese vorsehen. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder aus abgetretenen Forderungen hat der Besteller den Verwender unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (8) Übersteigt der Wert, der für den Verwender nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten, die gesicherte Forderung insgesamt um mehr als 20%, ist der Verwender auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheit nach Wahl des Verwenders verpflichtet.
- (9) Solange das Eigentum noch nicht vollständig übereignet ist, hat der Besteller den Verwender unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist, damit der Verwender seine Rechte an dem Gegenstand wahrnehmen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verwender die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage zu erstatten, haftet der Besteller für die Ausfälle und den Schaden, der dem Verwender entsteht.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Es ist allgemein anerkannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, jegliche Fehler von Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Der Verwender übernimmt insofern nur Gewähr dafür, dass die von ihm vertriebene - und von Dritten hergestellte - Software entsprechend der allgemeinen Produktbeschreibung bzw. dem Pflichtenheft beschaffen ist. Für darüber hinausgehende Funktionalität oder die Kompatibilität mit anderer Soft- und Hardwarekomponenten wird keine Gewähr übernommen.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beim Verkauf von neuen Waren an Verbraucher beträgt zwei Jahre. Beim Verkauf von gebrauchten Sachen verkürzt sich die Gewährleistung auf ein Jahr. Der Verkäufer übernimmt keine Gewährleistung für Mängel, die durch weitere Verwendung des Kaufgegenstandes entstanden sind.
- (3) Gegenüber Unternehmern gem. § 14 BGB und Kaufleuten im Sinne des HGB gilt folgendes:
- a) Die Gewährleistungsfrist wird auf 12 Monate bestimmt, sofern die vorgenannten Besteller die Ware nicht an Verbraucher weiter veräußern. Bei Weiterveräußerung an Verbraucher gilt die gesetzliche Gewährleistungspflicht mit der Einschränkung, dass die Unternehmer ihrer geschuldeten Untersuchungs- und Rückgabepflicht (§§ 377, 378 HGB) für offensichtliche Mängel ordnungsgemäß nachgekommen sind. Eine solche Rückgabepflicht besteht zu Lasten des Unternehmers auch dann, wenn dieser von einem Verbraucher über das Vorliegen eines Mangels informiert wird. Der Unternehmer hat unverzüglich spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Mängelrüge dem Verwender den Mangel anzuzeigen und die Möglichkeit zur Mängelstellung und Nach Erfüllung zu gewähren. Die Mängelanzeige von nicht offensichtlichen Mängeln muss innerhalb eines Jahres nach Auslieferung erfolgen. Die Gewährleistung für den Verkauf gebrauchter Sachen gegenüber Unternehmen ist ausgeschlossen.
- b) Aus Sachmängeln, die den Wert und die Tauglichkeit der Ware zu dem uns erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Besteller keine weiteren Rechte herleiten.
- c) Weist die Ware bei Gefährübergang einen Sachmangel auf, so sind wir zur Nach Erfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nach Erfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Kosten der Nach Erfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, gehen zu unseren Lasten. Machen diese Kosten mehr als 50 % des Lieferwertes aus, so sind wir berechtigt die Nach Erfüllung zu verweigern.
- d) Sofern die Nach Erfüllung in einer angemessenen Zahl von Versuchen fehlschlägt, in einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt oder verweigert wird, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, eine dem Mangelunwert entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder - in den Grenzen der folgenden Absätze - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- e) Führt ein Sachmangel zu einem Schaden, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen sofern es sich um einen Personenschaden handelt, der Schaden unter das ProdHaftG fällt oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- f) Sofern der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer „Kardinalspflicht“ beruht haften wir im Übrigen nur für den vertragstypischen Schaden.
- g) Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; und für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- h) § 478 BGB bleibt unberührt

§ 10 Sonstige Schadensersatzhaftung

- (1) Die Bestimmungen in § 9 Abs. e-g gelten auch für Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen.
- (2) Im Fall der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses (§ 311 II, 311a BGB) beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf das negative Interesse.
- (3) Für unsere Deliktshaftung gelten die Bestimmungen in § 9 Abs. e - g entsprechend. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die durchgeführte Mängelbeseitigung des Bestellers für den Verbraucher präjudiziert nicht das Vorliegen eines Gewährleistungsanspruchs gegenüber dem Verwender.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Sofern der Besteller Kaufmann ist, wird als Gerichtsstand Velbert vereinbart. Der Verwender ist jedoch berechtigt den Besteller auch an seinem Wohn-/Firmensitz zu verklagen. Der Geschäftssitz des Verwenders ist Erfüllungsort. Abweichende Vereinbarungen müssen schriftlich vereinbart werden.
- (2) Es wird die Geltung Deutschen Rechts vereinbart.
- (3) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. An Stelle unwirksamer Bestimmungen gilt ohne weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlichen Möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.